

# **Satzung des Happy:-)Kids e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Happy:-) Kids e.V“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Sitz von Happy:-) Kids e.V befindet sich: In der Grünn 2, 64397 Modautal – Klein Bieberau.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr.4 AO) sowie des Tierschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 14 AO). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Betreuung und Begleitung von lebensverkürzt erkrankten Kindern und deren Familien in der "Kinder Tier Oase"
  - Tieren die leiden mussten ein neues, artgerechtes Zuhause bieten
  - Tiergestützte Therapie für Kinder und Jugendliche
  - Sonstige tiergestützte Interventionen
- b) Weiterhin wird der Satzungszweck insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung schwerkranker Kinder und Jugendlicher, die eine sehr geringe Überlebenschance haben bzw. deren Leben in besonders schwerer Form durch Krankheit geprägt wurde oder ist. Die Unterstützung kann durch die Übernahme von Medikamentenkosten, sonstiger Therapien / Freizeitaktivitäten und der Erfüllung „letzter“ / besonderer Wünsche erfolgen.
- c) Die Beschaffung von Mitteln zur Weitergabe an andere begünstigten Körperschaften zwecks Verwendung der in §2 Punkt 1 Absatz a) und b) genannten Zwecke.
2. Happy:-)Kids e.V ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
  3. Happy:-)Kids e.V ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

## **§ 4 Mittel**

Die zur Erreichung ihrer Zwecke erforderlichen Mittel erwirbt Happy:-)Kids e.V durch:

1. Mitgliederbeiträge
2. Spenden jeglicher Art
3. Veranstaltungen
4. Sponsorengelder/Zuwendungen

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglied von kann jede natürliche und juristische (Verband, Institution o.ä.) Person werden.

### **Unterscheidung Mitgliedschaft und Ehren-Mitgliedschaft**

#### **1. Mitgliedschaft**

Ein Mitglied nimmt am Vereinsleben teil und ist stimmberechtigt an der Jahreshauptversammlung.

#### **2. Ehren-Mitgliedschaft**

Ein Ehrenmitglied kann vom Vorstand, für besondere Verdienste am Verein, ernannt werden. Ein Ehrenmitglied ist von der Beitragszahlung und den in § 6 Punkt 3 genannten Arbeitsdiensten befreit.

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch schriftlichen Antrag. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist durch dessen gesetzliche Vertreter zu stellen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmedatum des Antrages, wenn der Vorstand dem Antrag zugestimmt hat (§12 Ziff. 3d).

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung von Happy:-)Kids e.V an.

## **§ 6 Rechte und Pflichten**

1. Die Mitglieder fördern das Interesse vom Happy:-)Kids e.V und unterstützen den Vorstand vom Happy:-)Kids e.V durch Informationen und Zuarbeiten.
2. Die Mitglieder werden durch den Vorstand des Happy:-)Kids e.V bei der Erfüllung ihrer Aufgaben betreut und unterstützt.

## **§ 7 Beiträge**

1. Happy:-)Kids e.V gibt sich eine Beitragsordnung.
2. Die Höhe der Beiträge für die Mitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Jahresbeitrag wird grundsätzlich bargeldlos (per Lastschriftverfahren) erhoben. Anderen Zahlungsbedingungen muss der Vorstand im Einzelfall ausdrücklich zustimmen.
4. Neumitglieder zahlen den anteiligen Jahresbeitrag, ab Beginn des Beitritts Monat

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein endet ...

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

## **§ 9 Happy:-)Kids e.V Organe**

Organe des Happy:-)Kids e.V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 10 Mitgliederversammlung als oberstes Organ vom Happy:-)Kids e.V**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich in den ersten vier Kalendermonaten eines Jahres statt.
2. Aus besonderen Gründen können 3/10 der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand und hat mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich bis 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder stets beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über Satzungsänderungen kann nur entschieden werden, wenn der Antrag auf der schriftlich mitgeteilten Tagesordnung steht und ihm 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern zustimmen.
6. Der Vorstand kann Nichtmitglieder zur Beobachtung der Mitgliederversammlung zulassen.

## **§ 11 Vorstand**

Der Vorstand des Happy:-)Kids e.V besteht aus:

- a) Dem 1.Vorstand
- b) Schatzmeister
- c) Schriftführer

Der Happy:-)Kids e.V wird durch den Vorstand im Sinne von § 26 BGB vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Happy:-)Kids e.V zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Gemeinschaft
- c) Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte
- d) Beschlussfassung über Aufnahme, Abmahnung/Anhörung und Ausschluss von Mitgliedern.
- e) Die Mitglieder des Vorstands müssen Mitglieder vom Happy:-)Kids e.V sein. Bei Austritt oder Ausschluss des Mitglieds erlischt gleichzeitig sein Amt.
- f) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählt der verbleibende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen den kommissarischen Nachfolger. Die Vereinigung mehrerer Vorstandämter in einer Person ist unzulässig.
- g) Alle Ämter sind Ehrenämter. Den Organen des Vereins können jedoch entstehende Auslagen und Aufwendungen erstattet werden.
- h) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Einberufung einschließlich der Tagesordnung kann schriftlich oder fernmündlich erfolgen.
- i) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.
- j) Der Vorstand kann in schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- k) Der Vorstand kann geeignete Mitarbeiter für die jeweiligen Aufgabengebiete einsetzen. Sie arbeiten dem Vorstand zu oder sind nach Einzelregelung selbstständig, solange der Vorstand keine neue Entscheidung trifft.

## § 12 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstands sowie zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

2. Sie bleiben so lange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
4. Jedes Vorstandsmitglied und jeder Kassenprüfer sind einzeln zu wählen.

## § 13 Kassenprüfung

1. Die Kasse vom Happy:-)Kids e.V wird in jedem Jahr durch zwei der gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfung soll rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.
2. Die Kassenprüfer müssen auf der Mitgliederversammlung ihren Prüfbericht veröffentlichen und bei ordnungsgemäß geführter Vereinskasse die Entlastung vom Vorstand beantragen. Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, jederzeit in die Kassengeschäfte Einblick zu nehmen.

## § 14 Protokollierung der Beschlüsse

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und den Sitzungen vom Vorstand ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 15 Auflösung vom Happy:-)Kids e.V, Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung vom Happy:-)Kids e.V kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragt werden. Entsprechende Beschlüsse können mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den „**Malteser - Kinderhospiz Dienst**“ des Malteser Hilfsdienst e.V. 64283 Darmstadt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## Änderung der Satzung lt. Vorgabe des Registergerichts vom 21.02.2019

### §1 Absatz 1 ALT

- Der Verein führt den Namen „Happy :-) Kids e.V.“ abgekürzt „HK e.V.“

### §1 Absatz 1 NEU

- Der Verein führt den Namen „Happy Kids :-) e.V. und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### §10 Absatz 2 ALT

- Aus besonderen Gründen können 3/10 der stimmberechtigten Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen.

### §10 Absatz 2 NEU

- Aus besonderen Gründen können 3/10 der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen.

Corinna Ertl  
Gründungsmitglied – 1. Vorstand

Uwe Jelinek  
Gründungsmitglied

Stephanie Wanitschek  
Gründungsmitglied

Rainer Kolsen  
Gründungsmitglied - Kassier

Monika Charles  
Gründungsmitglied - Schriftführer

Angelika Heuß  
Gründungsmitglied

Waltraud Dhillon  
Gründungsmitglied